Verein Regenbogen
Hadikgasse 50
1140 Wien

**4. Statuten des Vereins „REGENBOGEN"-
Verein zur gegenseitigen Hilfe**

PRÄAMBEL

Der Verein entstand aus der Erkenntnis,

- dass jeder von uns in eine Lage kommen kann, in der er den Anforderungen und Normen seines Lebens und seiner Umwelt nicht gewachsen ist, oder meint, ihnen nicht gewachsen zu sein; sei es durch besondere Lebensumstände, innere oder äußere Belastungen oder Erfahrungen welcher Art immer, sei es durch körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung;

- dass man dadurch leicht in Gefahr gerät, sich zu isolieren oder von anderen isoliert und diskriminiert und so zu einem „Außenseiter" zu werden;

- dass aber niemand ohne Beziehung zu anderen Menschen leben kann, und dass jeder auch immer Begabungen und Fähigkeiten hat, die andere brauchen;

- und dass sich aus der Existenz, Persönlichkeit und Bestimmung jedes Einzelnen als Menschenrecht ein Anspruch auf Anerkennung seines Wertes, auf Gemeinschaft und Förderung ergibt; ein Anspruch, welcher unabhängig ist von sozialer Stellung, Lebensumständen, Alter, körperlicher oder geistiger Gesundheit und Leistungsfähigkeit, Erfolg, Besitz, oder sonstigen Normen und Kriterien der Gesellschaft.

Der Verein will dem Zusammenschluss und der gegenseitigen Hilfe all jener dienen, die sich von diesen Gegebenheiten betroffen fühlen.

1. NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH DES VEREINS

1.1. Der Verein führt den Namen „Regenbogen, Verein zur gegenseitigen Hilfe".

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

1.3. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich.

1.4. Der Verein ist nicht gewinnbringend ausgerichtet, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

1.5. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgebühren) begünstigen.

2. VEREINSZWECK

2.1. Der Verein, dessen mildtätige, gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, unterstützt und fördert im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 Personen, die materiell und/oder persönlich hilfsbedürftig sind. Dies erfolgt – näher ausgeführt unter Punkt 3 der Statuten - vor allem durch Betrieb des Psychosozialen Tageszentrums Regenbogen ("Regenbogenhaus"), in welchem psychisch und sozial behinderten Menschen Hilfe zuteil wird. Psychisch und sozial behinderte Menschen sind

2.2. Personen, die

a) infolge ihrer wirtschaftlichen Lage sich in materieller Not befinden und einer materiellen Hilfe zur Verbesserung ihrer Lage bedürfen, weil sie den notwendigen Lebensbedarf für sich und gegebenenfalls auch für die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten und ebenfalls hilfsbedürftigen Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, zu denen sowohl das Einkommen als auch das Vermögen zu zählen sind, beschaffen können.

b) und/oder, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2.3. Dies alles gleichgültig, ob die Hilfsbedürftigkeit vorübergehend, auf längere Zeit oder dauernd besteht.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.1. und 3.2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1. Als ideelle Mittel dienen:
der Betrieb eines Tageszentrums (Psychosoziales Tageszentrum Regenbogen, „Regenbogenhaus"), in welchem hilfsbedürftigen Personen insbesondere durch Steigerung

ihres Selbstwertgefühls, Verbesserung und Herstellung mitmenschlicher Beziehungen, Bewusstseinsbildung und selbstständiges Meistern alltäglicher Probleme unterstützt und gefördert werden, und zwar durch Einzelgespräche, Gespräche in größeren und kleineren Runden, Diskussionsrunden, Mithilfe bei der Herstellung einer hauseigenen Zeitung, durch gemeinsames Kochen, Herstellen von Kunstgegenständen aus Holz und Keramik, Handarbeiten, Malerei, gemeinsames Theaterspielen, Verabreichung von Speisen zum Selbstkostenpreis, kostenlose Übergabe von dringend benötigter Bekleidung, gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen, kleinen Festen und Wettbewerben.

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Privatpersonen, Firmen, öffentlichen Einrichtungen, als Förderbeiträge, Geld- und Sachspenden, Schenkungen und Vermächtnisse, öffentliche Beiträge und Zuschüsse, gelegentliche Einnahmen aus Durchführung von Verkaufsbazars, Flohmärkten, Tombolas bei Veranstaltungen, Eintrittsgelder/-spenden von Veranstaltungen und Vorträge etc., Einnahmen aus Sponsor- und Werbeverträgen.

4. MITGLIEDER

4.1. Mitglieder sind physische Personen sowie juristische Personen.

4.2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen, an der Umsetzung der Vereinsziele mitarbeiten bzw. fördern.
- Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung ein Praktikum im Regenbogenhaus absolvieren, sowie Besucher, die nicht eigenberechtigt bzw. noch nicht volljährig sind.
- Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie außerordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedschaftswerbers durch Vorstandsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss.

5.3. Juristische Personen haben in ihrem Antrag auf Mitgliedschaft einen Vertreter bekannt zu geben.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich bekannt gegeben werden. Einem freiwilligen Austritt kommt es gleich, wenn ein Mitglied trotz Zahlungserinnerung den Mitgliedsbeitrag bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr nicht bezahlt hat.

6.3. Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Berufung an die Generalversammlung ist zulässig.

6.4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen bzw. auf das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung des Vereins.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1. Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung ihren Sitz. Ordentliche Mitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv). Außerordentliche Mitglieder sind informationsberechtigt und haben beratende Stimme. Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte und Pflichten, die sie aus einem vorherigen Mitgliedsstatus hatten. Auf jeden Fall haben sie beratende Stimme und sind antrags- und informationsberechtigt.

7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder, sowie Mitglieder, die laut Vorstandsbeschluss von einer Beitragszahlung befreit sind, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

7.3. Die Vereinsstatuten über die Mitgliedschaftsbedingungen, die jedem Mitglied bei Eintritt ausgehändigt werden, sind verbindlich.

8. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal in einem Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn sie mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragen. Vom Vorstand sowie den Rechnungsprüfern kann eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit einberufen werden.

9.2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt.

9.3. Zu der Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich vom Vorstand einzuladen.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.5. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau.

9.6. Die Stimmenabgabe kann durch sichtbare Abstimmung erfolgen. Auf Antrag des Obmanns/der Obfrau oder auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Anwesenden muss sie jedoch schriftlich erfolgen. Wahlen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen (geheime Wahl).

9.7. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, ist diese/r verhindert, so eines der anderen anwesenden Vorstandsmitglieder.

10. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.

10.2. Bestellung, Enthebung und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

10.3. Beschlussfassungen über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

10.4. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. VORSTAND

11.1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: Obfrau/Obmann, Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Schriftführer/in-Stellvertreter/in, Kassier/in, Kassier/in-Stellvertreter/in.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wählbare Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder, die den Anforderungen laut Anforderungsprofil des Beirats entsprechen.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands; ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/ der Obfrau, bzw. bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter/in einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.

11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau.

11.6. Reihung der Stellvertretung:
Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in,
Schriftführer/in, Schriftführer/in-Stellvertreter/in,
Kassier/in, Kassier/in-Stellvertreter/in.

11.7. Die Generalversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rückritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die

Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11.9. Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand leitet die praktische Durchführung der Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann sich dazu eines Geschäftsapparates (Dienstnehmer, ehrenamtliche Mitarbeiter) bedienen, welcher nach den Weisungen des Obmanns/der Obfrau bzw. seines Vertreters arbeitet.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

Vorbereiten der Generalversammlung und Erstellung der Tagesordnung;

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

Einberufung der Generalversammlung,

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins;

Verwaltung des Vereinsvermögens.

12. DER BEIRAT

Der Vorstand kann bis zu sechs physische Personen, die über besondere Fachkompetenz und hohes persönliches Ansehen verfügen, und willens sind, die Interessen des Vereins nach außen in besonderer Weise zu vertreten, in einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sind ermächtigt, in Absprache mit dem Obmann/der Obfrau des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit Erklärungen im Sinne des Vereinszwecks abzugeben. Ferner sollen seine Mitglieder den Vorstand durch die Abgabe von Empfehlungen in Sachfragen unterstützen. Die Mitwirkung im Beirat endet durch Willenserklärung des Beiratsmitglieds oder durch Beschluss des Vorstands.

13. OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

13.1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch Angelegenheiten, die dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Solche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte, er/sie führt Protokoll.

13.3. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zuständig.

13.4. Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Urkunden sind von Obmann/Obfrau und Schriftführer/in, bei Geldangelegenheiten von Obmann/Obfrau und Kassier/in zu unterzeichnen.

14. RECHNUNGSPRÜFER

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr bestellt. Ihnen obliegt die laufende Überprüfung der Kassenführung und der diesbezügliche Bericht an die Generalversammlung.

15. SCHIEDSGERICHT

15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis unter Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, von denen je zwei durch jede der streitenden Parteien dem Vorstand namhaft gemacht werden. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

15.2. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibendes Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Wien, am 29.07.2025